

# SICHERHEITSDATENBLATT

Cillit Bang WC Power Gel Glanz & Hygiene



HEALTH • HYGIENE • HOME

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

**Produktname** : Cillit Bang WC Power Gel Glanz & Hygiene  
**SDS-Nr.** : D0055173  
**Formulierung #** : #0050879  
**UPC Code / Sizes** : 750mL, 1000 mL HDPE Flasche  
**Produkttyp** : Toilettenreiniger  
**Verwendung des Produkts** : Verbraucher

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| Identifizierte Verwendungen                  |
|----------------------------------------------|
| Toilettenreiniger<br>Verbraucherverwendungen |

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

#### Nationaler Kontakt

Reckitt Benckiser Deutschland GmbH  
Darwinstr. 2-4  
D- 69115 Heidelberg  
Tel.: +49 (0) 6221 9982-0  
Fax.: +49 (0) 6221 9982-50

**E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB** : sicherheitsdatenblatt@rb.com

**Biozidregistrierungsnummer:** N-68712

### 1.4 Notrufnummer

#### Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum

**Telefonnummer** : 030-30686-790 Giftnotruf Berlin (24h / Montag - Sonntag)

**PI - Code** : -03635-50028-GHS05

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Produktdefinition** : Gemisch

#### Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Met. Corr. 1, H290  
Skin Corr. 1, H314  
Aquatic Chronic 3, H412

#### Einstufung gemäß der Richtlinie 1999/45/EG [Zubereitungsrichtlinie]

**Ausgabedatum/** : 13/01/2015.  
**Überarbeitungsdatum**  
**Datum der letzten Ausgabe** : 10/04/2014

1/18

**Version** : 4.0

Das Produkt ist gemäss Richtlinie 1999/45/EG und ihren Anhängen als gefährlich eingestuft.

**Einstufung** : C; R34

**Gesundheitsrisiken** : Verursacht Verätzungen.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R- und H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

**Gefahrenpiktogramme** :



**Signalwort** : Gefahr

**Gefahrenhinweise** : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Allgemein** : Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

**Prävention** : Schutzhandschuhe und Augen-/Gesichtsschutz tragen:

**Reaktion** : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.  
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.  
BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

**Lagerung** : Unter Verschluss aufbewahren.

**Entsorgung** : Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetzen entsorgen.

**Gefahrensymbol oder -symbole** :



**Gefahrenhinweis** : Ätzend

**R-Sätze** : R34- Verursacht Verätzungen.

**S-Sätze** : S1/2- Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.  
S26- Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.  
S36/37/39- Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.  
S45- Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).  
S46- Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

**Gefährliche Inhaltsstoffe (DPD)** : Natriumhydroxid  
Natriumhypochlorit

**Gefährliche Inhaltsstoffe (CLP)** : Natriumhydroxid, Natriumhypochlorit

**Ergänzende Kennzeichnungselemente (DPD)** : Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

**Ergänzende Kennzeichnungselemente (CLP)** : Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

## Spezielle Verpackungsanforderungen

D0055173

Mit kindergesicherten  
Verschlüssen  
auszustattende Behälter

: Ja, trifft zu.

Tastbarer Warnhinweis

: Ja, trifft zu.

**2.3 Sonstige Gefahren**

Andere Gefahren, die zu  
keiner Einstufung führen

: Keine bekannt.

Zusätzliche Informationen

: Kurzfristig Haut Bleichmittel. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Haut mit Wasser abwaschen.

Zusätzliche Hinweise

: Nicht mischen mit Haushalts-Chemikalien . Es können gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

Stoff/Zubereitung : Gemisch

| Name des Produkts /<br>Inhaltsstoffe        | Identifikatoren                                                 | %        | Einstufung                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                           | Typ     |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|                                             |                                                                 |          | 67/548/EWG                                                                                                                      | Verordnung (EG) Nr.<br>1272/2008 [CLP]                                                                                                                                                    |         |
| Natriumhydroxid                             | EG: 215-185-5<br>CAS: 1310-73-2<br>Verzeichnis:<br>011-002-00-6 | 2.5 - 5  | C; R35                                                                                                                          | Met. Corr. 1, H290<br>Skin Corr. 1A, H314<br>Eye Dam. 1, H318                                                                                                                             | [1] [2] |
| Amine,<br>C12-18-Alkyldimethyl-,<br>N-Oxide | EG: 273-281-2<br>CAS: 68955-55-5                                | < 2.5    | Xi; R41, R38<br>N; R50                                                                                                          | Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Dam. 1, H318<br>Aquatic Acute 1, H400                                                                                                                          | [1]     |
| Natriumhypochloritlösung                    | EG: 231-668-3<br>CAS: 7681-52-9<br>Verzeichnis:<br>017-011-00-1 | < 2.5    | C; R34<br>R31<br>N; R50                                                                                                         | Skin Corr. 1B, H314<br>Eye Dam. 1, H318<br>Aquatic Acute 1, H400                                                                                                                          | [1]     |
| Kieselsäure,<br>Natriumsalz                 | REACH #:<br>01-2119448725-31<br>EG: 215-687-4<br>CAS: 1344-09-8 | 0.25 - 1 | Xi; R41, R38<br><br><b>Siehe Abschnitt 16<br/>für den<br/>vollständigen<br/>Wortlaut der oben<br/>angegebenen R-<br/>Sätze.</b> | Skin Irrit. 2, H315<br><br>Eye Dam. 1, H318<br>STOT SE 3, H335<br>(Atemwegsreizung)<br><b>Siehe Abschnitt 16 für<br/>den vollständigen<br/>Wortlaut der oben<br/>angegebenen H-Sätze.</b> | [1]     |

**EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)****Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe****Anhang XIV**

Keine der Komponenten ist gelistet.

**Besonders besorgniserregende Stoffe**

Keine der Komponenten ist gelistet.

**Anhang XVII -** : Nicht anwendbar.  
**Beschränkung der  
Herstellung des  
Inverkehrbringens und  
der Verwendung  
bestimmter gefährlicher  
Stoffe, Mischungen und  
Erzeugnisse**

Ausgabedatum/ : 13/01/2015.

Überarbeitungsdatum

Datum der letzten Ausgabe : 10/04/2014

3/18

Version : 4.0

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Es sind keine zusätzliche Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

#### Typ

- [1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich
- [2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert
- [3] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
- [4] Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
- [5] Ähnlich besorgniserregender Stoff

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Augenkontakt** : Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Verätzungen müssen sofort von einem Arzt behandelt werden.
- Einatmen** : Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.
- Hautkontakt** : Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Verätzungen müssen sofort von einem Arzt behandelt werden. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.
- Verschlucken** : Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Gebißprothese falls vorhanden entfernen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Verätzungen müssen sofort von einem Arzt behandelt werden. Niemals einer bewußtlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei.

### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

- Augenkontakt** : Verursacht schwere Augenschäden.
- Einatmen** : Kann Gase, Dämpfe oder Staub abgeben, die stark reizend oder ätzend gegenüber den Atemwegen sind.
- Hautkontakt** : Verursacht schwere Verätzungen.
- Verschlucken** : Kann Verätzungen an Mund, Rachen oder Magen verursachen.

#### Zeichen/Symptome von Überexposition

- Augenkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:  
Schmerzen  
Tränenfluss  
Rötung
- Einatmen** : Keine spezifischen Daten.
- Hautkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:  
Schmerzen oder Reizung  
Rötung  
Es kann Blasenbildung auftreten
- Verschlucken** : Zu den Symptomen können gehören:  
Magenschmerzen

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für den Arzt** : Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten der Giftinformationszentrale kontaktieren.
- Besondere Behandlungen** : Keine besondere Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
- Ungeeignete Löschmittel** : Keine bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen** : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. Dieses Material ist für Wasserorganismen schädlich und hat langfristige Auswirkungen.. Mit diesem Stoff kontaminiertes Löschwasser muß eingedämmt werden und darf nicht in Gewässer, Kanalisation oder Abfluß gelangen.
- Gefährliche thermische Zersetzungsprodukte** : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:  
halogenierte Verbindungen  
Metalloxide/Oxide

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- Spezielle Schutzmassnahmen für Feuerwehrleute** : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.
- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundsatz bei Unfällen mit Chemikalien.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.
- Einsatzkräfte** : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Für Personen, die keine Rettungskräfte sind".

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). Stoff ist wasserverschmutzend. Kann bei Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Kleine freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Grosse freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.  
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.  
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen** : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Nicht in die Augen oder auf die Haut oder auf die Kleidung geraten lassen. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Nicht einnehmen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Wenn das Material bei normalem Gebrauch eine Gefahr für die Atemwege darstellt, nur bei ausreichender Belüftung verwenden oder einen geeigneten Atemschutz tragen. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Von Säuren fernhalten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
- Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene** : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerung** : Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Auskleidung aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren. Von Säuren getrennt halten. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

- Empfehlungen** : Toilet bowl cleaner  
Verbraucherverwendungen
- Spezifische Lösungen für den Industriesektor** : Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatz-Grenzwerte

D0055173

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs<br>Europa | Expositionsgrenzwerte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Natriumhydroxid<br><br>Natriumhydroxid      | <p><b>EU OEL (Europa, 8/2007).</b><br/>STEL: 2 mg/m<sup>3</sup> 15 Minuten.</p> <p><b>MZCR PEL/NPK-P (Tschechische Republik, 1/2013).</b><br/>TWA: 1 mg/m<sup>3</sup> 8 Stunden.<br/>STEL: 2 mg/m<sup>3</sup> 15 Minuten.</p> <p><b>INSHT (Spanien, 3/2013).</b><br/>STEL: 2 mg/m<sup>3</sup> 15 Minuten.</p> <p><b>AFS 2011:18 (Schweden, 12/2011).</b><br/>CEIL: 2 mg/m<sup>3</sup> 15 Minuten. Form: Inhalable dust<br/>TWA: 1 mg/m<sup>3</sup> 8 Stunden. Form: Inhalable dust</p> <p><b>Arbejdstilsynet (Dänemark, 10/2012).</b><br/>CEIL: 2 mg/m<sup>3</sup></p> <p><b>Työterveyslaitos, Sosiaali- ja terveysministeriö (Finnland, 12/2011).</b><br/>CEIL: 2 mg/m<sup>3</sup></p> <p><b>SUVA (Schweiz, 6/2013).</b><br/>MAK-Wert: 2 mg/m<sup>3</sup> 8 Stunden. Form: Einatembarer Staub (Gesamtstaub)<br/>Kurzzeitgrenzwerte: 2 mg/m<sup>3</sup> 15 Minuten. Form: Einatembarer Staub (Gesamtstaub)</p> <p><b>Arbeidstilsynet (Norwegen, 1/2013).</b><br/>CEIL: 2 mg/m<sup>3</sup></p> <p><b>EH40/2005 WELs (Vereinigtes Königreich (UK), 12/2011).</b><br/>STEL: 2 mg/m<sup>3</sup> 15 Minuten.</p> <p><b>25/2000. (IX. 30.) EüM-SzCsM együttes rendelet (Ungarn, 12/2011).</b><br/>TWA: 2 mg/m<sup>3</sup> 8 Stunden.<br/>PEAK: 2 mg/m<sup>3</sup> 15 Minuten.</p> <p><b>Rozporządzenie Ministra Pracy i Polityki Społecznej (Dz. U. 2002 Nr 217, poz. 1833, z późn. zm.) (Polen, 12/2011).</b><br/>TWA: 0.5 mg/m<sup>3</sup> 8 Stunden.<br/>STEL: 1 mg/m<sup>3</sup> 15 Minuten.</p> <p><b>Töökeskkonna keemiliste ohutegurite piirnormid määrus nr 293 (Estland, 10/2007).</b><br/>TWA: 1 mg/m<sup>3</sup> 8 Stunden.<br/>*: 2 mg/m<sup>3</sup></p> <p><b>Ministry of Interior (Thailand, 7/1977).</b><br/>TWA: 2 mg/m<sup>3</sup> 8 Stunden.</p> <p><b>Lietuvos Higienos Normos HN 23 (Litauen, 10/2007).</b><br/>CEIL: 2 mg/m<sup>3</sup></p> <p><b>Nariadenie vlády Slovenskej republiky (Slowakei, 12/2011).</b><br/>TWA: 2 mg/m<sup>3</sup> 8 Stunden.</p> <p><b>РО МинЗдраСоц ПДК (Russland, 9/2011).</b><br/>CEIL: 0.5 mg/m<sup>3</sup>, (as sodium hydrocarbonate) Form: aerosol</p> <p><b>Instituto Português da Qualidade (Portugal, 3/2007).</b><br/>CEIL: 2 mg/m<sup>3</sup></p> <p><b>Ministru kabineta - AER (Lettland, 2/2011).</b><br/>TWA: 0.5 mg/m<sup>3</sup> 8 Stunden.</p> <p><b>Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Υποθέσεων (Griechenland, 2/2012).</b><br/>TWA: 2 mg/m<sup>3</sup> 8 Stunden.<br/>STEL: 2 mg/m<sup>3</sup> 15 Minuten.</p> <p><b>Lijst Grenswaarden / Valeurs Limites (Belgien, 11/2011).</b><br/>M: 2 mg/m<sup>3</sup></p> |

Ausgabedatum/ : 13/01/2015.

Überarbeitungsdatum

Datum der letzten Ausgabe : 10/04/2014

8/18

Version : 4.0

D0055173

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

**България Министерство на труда и социалната политика и Министерството на здравеопазването (Bulgarien, 1/2012).**  
Limit value 8 hours: 2 mg/m<sup>3</sup> 8 Stunden. Form: aerosols  
**Labour Department, OS&H Branch (Hong Kong, 4/2002).**  
Ceilling: 2 mg/m<sup>3</sup>  
**HG 1218/2006 cu modificările și completările ulterioare (Rumänien, 1/2012).**  
VLA: 1 mg/m<sup>3</sup>, (expressed as sodium hydroxide) 8 Stunden.  
Short term: 3 mg/m<sup>3</sup>, (expressed as sodium hydroxide) 15 Minuten.  
**GKV\_MAK (Österreich, 12/2011).**  
MAK - Tagesmittelwert: 2 mg/m<sup>3</sup> 8 Stunden. Form: einatembare Fraktion  
KZW: 4 mg/m<sup>3</sup>, 8 mal pro Schicht, 5 Minuten. Form: einatembare Fraktion  
**Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu (Slowenien, 12/2010).**  
TWA: 2 mg/m<sup>3</sup> 8 Stunden. Form: inhalable fraction  
KTV: 2 mg/m<sup>3</sup>, 4 mal pro Schicht, 15 Minuten. Form: inhalable fraction  
**MinGoRP GVI/KGVI (Kroatien, 6/2013).**  
STELV: 2 mg/m<sup>3</sup> 15 Minuten.  
**Velferdarráðuneytið, Mengunarmarkaskrá (Island, 4/2009).**  
STEL: 2 mg/m<sup>3</sup> 15 Minuten.  
**Ministère du travail (Frankreich, 7/2012). Hinweise: Ministry of Labour (Brochure INRS Ed 984, July 2012). Indicative exposure limits**  
TWA: 2 mg/m<sup>3</sup> 8 Stunden.

### Empfohlene Überwachungsverfahren

: Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

### 8.2 Hersteller: Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

: Wenn bei der Arbeit Staub, Rauch, Gas, Dämpfe oder Nebel entstehen, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb der empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu halten.

#### Persönliche Schutzmaßnahmen

##### Hygienische Maßnahmen

: Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

Ausgabedatum/ : 13/01/2015.

Überarbeitungsdatum

Datum der letzten Ausgabe : 10/04/2014

9/18

Version : 4.0

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- Augen-/Gesichtsschutz** : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Spritzschutzbrille gegen Chemikalien und/oder Gesichtsschutz. Bei Inhalationsgefahren ist möglicherweise stattdessen ein Vollgesichts-Atemschutzgerät erforderlich.
- Hautschutz**
- Handschutz** : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchbruchzeit für Handschuhmaterial für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden.  
Permeationlevel 6, Penetrationlevel 3 gemäß EN374, unter Berücksichtigung der Exposition durch Chemikalien aus Kapitel 3.
- Körperschutz** : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.
- Anderer Hautschutz** : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.
- Atemschutz** : Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepasstes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

- Physikalischer Zustand** : Flüssigkeit. [Klare, viskose Flüssigkeit.]
- Farbe** : Gelb. (Blaßfarben.)
- Geruch** : Fruchtig, Schwach bleach
- Geruchsschwelle** : Nicht verfügbar.
- pH-Wert** : 12.5 bis 13.5 [Konz. (% w/w): 100%] [20°C]
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** : Nicht verfügbar.
- Siedebeginn und Siedebereich** : Nicht verfügbar.

- Flammpunkt** : Geschlossenem Tiegel: >93.3°C
- Verdampfungsgeschwindigkeit** : Nicht verfügbar.
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig)** : Nicht verfügbar.

**Ausgabedatum/** : 13/01/2015.  
**Überarbeitungsdatum**  
**Datum der letzten Ausgabe** : 10/04/2014

10/18

**Version** : 4.0

D0055173

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

|                                                             |                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Brennzeit</b>                                            | : Nicht anwendbar.                                                              |
| <b>Brenngeschwindigkeit</b>                                 | : Nicht anwendbar.                                                              |
| <b>Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen</b> | : Nicht verfügbar.                                                              |
| <b>Dampfdruck</b>                                           | : Nicht verfügbar.                                                              |
| <b>Dampfdichte</b>                                          | : Nicht verfügbar.                                                              |
| <b>Dichte</b>                                               | : 1.05 bis 1.07 g/cm³ [20°C]                                                    |
| <b>Löslichkeit(en)</b>                                      | : In den folgenden Materialien leicht löslich: kaltes Wasser und heißem Wasser. |
| <b>Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser</b>             | : Nicht verfügbar.                                                              |
| <b>Zersetzungstemperatur</b>                                | : Nicht verfügbar.                                                              |
| <b>Viskosität</b>                                           | : Dynamisch (Raumtemperatur): 550 bis 950 mPa·s                                 |
| <b>Explosive Eigenschaften</b>                              | : Nicht verfügbar.                                                              |
| <b>Oxidierende Eigenschaften</b>                            | : Nicht verfügbar.                                                              |
| <b>Chlor Gehalt (%)</b>                                     | : 0.95                                                                          |
| <b>Ätzwirkung Bemerkungen</b>                               | : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.                                        |

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

|                                                 |                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>10.1 Reaktivität</b>                         | : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.                                   |
| <b>10.2 Chemische Stabilität</b>                | : Das Produkt ist stabil.                                                                                                                    |
| <b>10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b> | : Gefährliche Reaktionen können unter gewissen Lager- und Gebrauchsbedingungen auftreten.<br>Warnung Nicht mischen mit Haushalts-Chemikalien |
| <b>10.4 Zu vermeidende Bedingungen</b>          | : Keine spezifischen Daten.                                                                                                                  |
| <b>10.5 Unverträgliche Materialien</b>          | : Reaktiv oder inkompatibel mit den folgenden Stoffen:<br>Säuren<br>Metalle                                                                  |
| <b>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>     | : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.                            |
| <b>Instabilität Bedingungen</b>                 | : Nicht verfügbar.                                                                                                                           |
| <b>Instabilitätstemperatur</b>                  | : Nicht verfügbar.                                                                                                                           |

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**

Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

**Schätzungen akuter Toxizität**

Nicht verfügbar.

**Reizung/Verätzung**

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat                  | Spezies   | Punktzahl | Exposition                  | Beobachtung |
|-----------------------------------|---------------------------|-----------|-----------|-----------------------------|-------------|
| Kieselsäure, Natriumsalz          | Augen - Stark reizend     | Kaninchen | -         | 24 Stunden                  | -           |
|                                   | Haut - Stark reizend      | Kaninchen | -         | 10 milligrams<br>24 Stunden | -           |
| Natriumhydroxid                   |                           |           |           | 500 milligrams              |             |
|                                   | Augen - Stark reizend     | Affe      | -         | 24 Stunden                  | -           |
|                                   | Augen - Mildes Reizmittel | Kaninchen | -         | 1 Percent<br>400            | -           |
|                                   | Augen - Stark reizend     | Kaninchen | -         | Micrograms<br>24 Stunden    | -           |
|                                   |                           |           |           | 50 Micrograms               |             |
|                                   | Augen - Stark reizend     | Kaninchen | -         | 1 Percent                   | -           |
|                                   | Augen - Stark reizend     | Kaninchen | -         | 0.5 Minuten                 | -           |
|                                   | Haut - Mildes Reizmittel  | Mensch    | -         | 1 milligrams<br>24 Stunden  | -           |
| Natriumhypochloritlösung          | Haut - Stark reizend      | Kaninchen | -         | 2 Percent<br>24 Stunden     | -           |
|                                   |                           |           |           | 500 milligrams              |             |
|                                   | Augen - Mildes Reizmittel | Kaninchen | -         | 1.31 milligrams             | -           |
|                                   | Augen - Mäßig reizend     | Kaninchen | -         | 10 milligrams               | -           |

**Sensibilisierung**

Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

**Mutagenität**

Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

**Karzinogenität**

Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

**Reproduktionstoxizität**

Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

**Teratogenität**

Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

**Aspirationsgefahr**

Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

|                     |                                                                                                     |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Augenkontakt</b> | : Verursacht schwere Augenschäden.                                                                  |
| <b>Einatmen</b>     | : Kann Gase, Dämpfe oder Staub abgeben, die stark reizend oder ätzend gegenüber den Atemwegen sind. |
| <b>Hautkontakt</b>  | : Verursacht schwere Verätzungen.                                                                   |
| <b>Verschlucken</b> | : Kann Verätzungen an Mund, Rachen oder Magen verursachen.                                          |

### Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

|                     |                                                                                                           |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Augenkontakt</b> | : Zu den Symptomen können gehören:<br>Schmerzen<br>Tränenfluss<br>Rötung                                  |
| <b>Einatmen</b>     | : Keine spezifischen Daten.                                                                               |
| <b>Hautkontakt</b>  | : Zu den Symptomen können gehören:<br>Schmerzen oder Reizung<br>Rötung<br>Es kann Blasenbildung auftreten |
| <b>Verschlucken</b> | : Zu den Symptomen können gehören:<br>Magenschmerzen                                                      |

### Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

#### Kurzzeitexposition

|                                         |                    |
|-----------------------------------------|--------------------|
| <b>Mögliche sofortige Auswirkungen</b>  | : Nicht verfügbar. |
| <b>Mögliche verzögerte Auswirkungen</b> | : Nicht verfügbar. |

#### Langzeitexposition

|                                         |                    |
|-----------------------------------------|--------------------|
| <b>Mögliche sofortige Auswirkungen</b>  | : Nicht verfügbar. |
| <b>Mögliche verzögerte Auswirkungen</b> | : Nicht verfügbar. |

### Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Nicht verfügbar.

|                                           |                                                     |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <b>Schlussfolgerung / Zusammenfassung</b> | : Nicht verfügbar.                                  |
| <b>Allgemein</b>                          | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <b>Karzinogenität</b>                     | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <b>Mutagenität</b>                        | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <b>Teratogenität</b>                      | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <b>Auswirkungen auf die Entwicklung</b>   | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <b>Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit</b> | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <b>Sonstige Angaben</b>                   | : Nicht verfügbar.                                  |

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1 Toxizität**

| Name des Produkts / Inhaltsstoffe | Resultat                             | Spezies                                                           | Exposition |
|-----------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------|
| Natriumhypochloritlösung          | Akut EC50 46000 µg/l Meerwasser      | Algen - Gracilaria tenuistipitata                                 | 4 Tage     |
|                                   | Akut LC50 56400 µg/l Meerwasser      | Krustazeen - Palaemonetes pugio                                   | 48 Stunden |
|                                   | Akut LC50 32 µg/l Frischwasser       | Daphnie - Daphnia magna                                           | 48 Stunden |
|                                   | Akut LC50 32 µg/l Meerwasser         | Fisch - Oncorhynchus kisutch - Jungtier (Küken, Junges, Absetzer) | 96 Stunden |
|                                   | Chronisch NOEC 10000 µg/l Meerwasser | Algen - Gracilaria tenuistipitata                                 | 4 Tage     |
|                                   | Chronisch NOEC 0.1 ppm Frischwasser  | Fisch - Cyprinus carpio - Junges                                  | 30 Tage    |

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung**

: Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.

**12.4 Mobilität im Boden**

**Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (K<sub>oc</sub>)** : Nicht verfügbar.

**Mobilität** : Nicht verfügbar.

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

**PBT** : Nicht anwendbar.

**vPvB** : Nicht anwendbar.

**12.6 Andere schädliche Wirkungen**

: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Eine Freisetzung großer Mengen in Gewässer kann eine pH-Änderung bewirken, die für Wasserorganismen gefährlich ist.

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

**13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung****Produkt**

D0055173

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

**Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten ausser wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

**Gefährliche Abfälle** : Ja.

**Europäischer Abfallkatalog (EAK)**

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung |
|-----------------|-------------------|
| 20 01 15*       | Laugen            |

**Verpackung**

**Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

**Besondere Vorsichtsmaßnahmen** : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Wenn große Materialmengen oder Schrumpfpaletten über lange Strecken zu transportieren sind, müssen die Absätze 7 und 10 beachtet werden.

|                                                  | ADR/RID                                                                                                 | ADN                                                                                                     | IMDG                                                                                      | IATA                                                                                                    |
|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>14.1 UN-Nummer</b>                            | UN3266                                                                                                  | UN3266                                                                                                  | UN3266                                                                                    | UN3266                                                                                                  |
| <b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> | ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.<br>(Natriumhypochloritlösung, Natriumhydroxid) | ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.<br>(Natriumhypochloritlösung, Natriumhydroxid) | CORROSIVE LIQUID, BASIC, INORGANIC, N.O.S.<br>(Natriumhypochloritlösung, Natriumhydroxid) | Ätzender basischer anorganischer flüssiger Stoff, n.a.g.<br>(Natriumhypochloritlösung, Natriumhydroxid) |
| <b>14.3 Transportgefahrenklassen</b>             | 8<br>                | 8<br>                | 8<br> | 8<br>              |
| <b>14.4 Verpackungsgruppe</b>                    | II                                                                                                      | II                                                                                                      | II                                                                                        | II                                                                                                      |
| <b>14.5 Umweltgefahren</b>                       | Nein.                                                                                                   | Ja.                                                                                                     | Nein.                                                                                     | Nein.                                                                                                   |
|                                                  |                                                                                                         |                                                                                                         |                                                                                           |                                                                                                         |

Ausgabedatum/

: 13/01/2015.

15/18

Überarbeitungsdatum

Datum der letzten Ausgabe : 10/04/2014

Version : 4.0

D0055173

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

|                                  |                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                      |                                                                             |                     |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>Zusätzliche Informationen</b> | <b>Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr</b><br>80<br><br><b>Begrenzte Menge</b><br>1 L<br><br><b>Spezielle Vorschriften</b><br>274<br><br><b>Tunnelcode</b><br>(E) | Das Produkt ist nur als umweltgefährdender Stoff reguliert, wenn es in Tankbehältern transportiert wird.<br><br><b>Spezielle Vorschriften</b><br>274 | <b>Begrenzte Menge</b><br>1L<br><br><b>Notfallpläne ("EmS")</b><br>F-A, S-B | <b>See DG List.</b> |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------|

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

Stoffsicherheitsbeurteilung nach der Verordnung 1907/2006/EU: Nicht relevant.

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse** : Nicht anwendbar.

**Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) – Luft** : Nicht gelistet

**Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) – Wasser** : Nicht gelistet

**CMR Stoffe**

Keine der Komponenten ist gelistet.

**Lagerklasse** : 8B

**Lagerklasse Verweis:** : TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

**Wassergefährdungsklasse** : 2 Anhang Nr. 4

**WGK: Hinweise** : - für große Gebinde, gilt nicht für Produkte in den Verpackungsgrößen der Privathaushalte. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

(VwVwS) **Biozid BAuA Registriernummer:** N-68712**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

✓ Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

**Abkürzungen und Akronyme** : ATE = Schätzwert akute Toxizität  
 CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]  
 DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert  
 EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis  
 PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
 RRN = REACH Registriernummer

**Ausgabedatum/** : 13/01/2015.

**Überarbeitungsdatum**

**Datum der letzten Ausgabe** : 10/04/2014

16/18

Version : 4.0

D0055173

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

**Wichtige Literaturverweise und Quellen zu Daten** : Nicht verfügbar.

### Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Met. Corr. 1, H290

Skin Corr. 1, H314

Aquatic Chronic 3, H412

### Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

| Einstufung                                                          | Begründung                                                      |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Met. Corr. 1, H290<br>Skin Corr. 1, H314<br>Aquatic Chronic 3, H412 | Expertenbeurteilung<br>Rechenmethode<br>Auf Basis von Testdaten |

### Europa

**Volltext der abgekürzten H-Sätze** : H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H335 Kann die Atemwege reizen. (Atemwegsreizung)  
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

**Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]** : Aquatic Acute 1, H400 AKUT GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1  
Eye Dam. 1, H318 SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 1  
Skin Corr. 1, H314 ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 1  
Skin Corr. 1A, H314 ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 1A  
Skin Corr. 1B, H314 ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 1B  
Skin Irrit. 2, H315 ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2  
STOT SE 3, H335 SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (EINMALIGE EXPOSITION) (Atemwegsreizung) - Kategorie 3

**Volltext der abgekürzten R-Sätze** : R34- Verursacht Verätzungen.  
R35- Verursacht schwere Verätzungen.  
R41- Gefahr ernster Augenschäden.  
R38- Reizt die Haut.  
R31- Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.  
R50- Sehr giftig für Wasserorganismen.

**Volltext der Einstufungen [DSD/DPD]** : C - Ätzend  
Xi - Reizend  
N - Umweltgefährlich

**Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum** : 13/01/2015.

**Datum der letzten Ausgabe** : 10/04/2014

**Version** : 4.0

**Erstellt durch** : Reckitt Benckiser Produktions GmbH  
Global Regulatory Affairs – Hygiene & Home  
GRA H&H Dishwashing  
Benckiserplatz 1  
D-67059 Ludwigshafen am Rhein  
Germany

**Revisionskommentare** : formulation changed

### Hinweis für den Leser

**Ausgabedatum/** : 13/01/2015.

**Überarbeitungsdatum**

**Datum der letzten Ausgabe** : 10/04/2014

17/18

**Version** : 4.0

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders.

Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.